

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurfs eines Gesetzes zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur
Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung
(Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz – KVKG)
– Drucksachen 8/166, 8/173, 8/338 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1 § 4 Nr. 6 (§ 11 a KHG),
zu Artikel 1 § 4 Nr. 8 (§ 16 Satz 1 KHG),
zu Artikel 1 § 4 Nr. 9 Buchstaben a bis d (§ 17 Abs. 1, 4, 5, 6.
KHG),
zu Artikel 1 § 4 Nr. 12, 13 (§§ 20, 22 KHG),
zu Artikel 2 § 11 Abs. 2.

- a) In Artikel 1 § 4 ist die Nummer 6 zu streichen.
- b) In Artikel 1 § 4 Nr. 8 sind in § 16 Satz 1 die Worte „die Berücksichtigung des Eigenanteils nach § 17 Abs. 1 Satz 4 im Pflegesatz und“ zu streichen.
- c) In Artikel 1 § 4 Nr. 9 Buchstabe a ist in § 17 Abs. 1 der neu anzufügende Satz 4 zu streichen.
- d) In Artikel 1 § 4 sind in Nummer 9 die Buchstaben b bis d zu streichen.
- e) In Artikel 1 § 4 sind die Nummern 12 und 13 zu streichen.
- f) In Artikel 2 ist § 11 Abs. 2 zu streichen.

Bonn, den 11. Mai 1977

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung**zu a)**

Die Krankenhäuser sollen verpflichtet werden, 10 v. H. der Investitionskosten sowie 5 v. H. der Kosten von Ersatzinvestitionen zunächst vorzufinanzieren. Diese Kosten sollen dann unter bestimmten Voraussetzungen über den Pflegesatz finanziert werden.

Notwendige Investitionskosten werden hier lediglich neu verteilt. Die öffentliche Hand wird entlastet, die Benutzer oder ihre Kostenträger werden belastet, die auf diese Weise zur Sanierung der Bundesfinanzen beitragen sollen. Nach der Begründung zum Entwurf soll jedoch vor allem eine Dämpfung der Ausgabenentwicklung in der gesetzlichen Krankenversicherung erreicht werden. Die beabsichtigte Regelung steht diesem Ziel diametral entgegen.

Langfristig könnte auch bei dieser Regelung eine Existenzgefährdung von Krankenhäusern möglich sein, zumal der vom Entwurf unterstellte freie Finanzierungsspielraum durch Defizite, z. B. aus Personalwohnheim und Instandhaltungspauschale, bereits aufgezehrt ist und die Vorfinanzierung nicht in allen Fällen durch Bareinlagen möglich sein wird und daher nicht abdeckbare Kosten (Zinsen, Verwaltungsgebühren) anfallen.

Durch die beabsichtigte Regelung soll es zu mehr Wirtschaftlichkeit im Investitionsbereich kommen. Soweit Fördermittel auf der Grundlage von Einzelanträgen bewilligt werden, bedarf der Steuerungsmechanismus keiner Ergänzung, da die Anträge von den zur Durchführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zuständigen Stellen sorgfältig geprüft werden. Im Bereich der pauschalen Abgeltung sieht § 4 Nr. 5 (§ 10 Abs. 2 KHG) eine ausreichende Ergänzung des Steuerungsmechanismus vor.

zu b) bis f)

Folgeänderungen auf Grund der Änderung zu a).